

Satzung für den Förderverein Grundschule Krailling

Satzungsfassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. September 2019

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen „**Förderverein Grundschule Krailling**“.
2.
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
3.
Der Verein hat seinen Sitz in Krailling.
4.
Das Geschäftsjahr läuft vom 1.Oktober bis zum 30.September.
Im folgenden Text der Satzung wird der „Förderverein Grundschule Krailling“ nur „Förderverein“ genannt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist überparteilich und überkonfessionell.
2.
Der **Förderverein** sieht seine Aufgabe darin, den Bildungsauftrag der Grundschule Krailling durch geeignete ideelle und materielle Hilfestellungen zu unterstützen.

Die materielle Hilfestellung umfasst das Beschaffen, Sammeln und die gezielte Weitergabe von Fördermitteln.

Dazu dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Ergänzende Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln für den Schulbetrieb über die vom Bedarfsträger (Gemeinde und Staat) zu tragenden Verpflichtungen hinaus.
- b) Die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Schülern und Schülerinnen bei Klassenfahrten bzw. Ausflügen und anderen schulischen Veranstaltungen zur Wahrung der Chancengleichheit.
- c) Finanzielle und ideelle Förderung von Schulveranstaltungen.
- d) Zusätzliche Aktionen und Maßnahmen zum Wohle der Schüler und Lehrer unter sozialethischen Gesichtspunkten.

Die vorstehend bezeichneten Maßnahmen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3

Mittel, Beschaffung, Verwendung

1.
Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.
Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zugunsten des Vereinszweckes zu machen.
4.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die einbezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand und andere tätige Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der durch Eigen-, bzw. Fremdbeleg nachgewiesenen Kosten, die aus der Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben erwachsen.

§ 4 Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und die Vereinsaufgaben durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag fördern möchte.
2.
Juristische Personen, die sich der Grundschule verbunden fühlen, können als fördernde Mitglieder mit einer Stimme aufgenommen werden.
3.
Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären (Beitrittserklärung). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand zeitnah durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller umgehend mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand, einer Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung sowie der Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr. In der Beitrittserklärung kann jedes Mitglied einen Vertreter bestimmen, der das Stimmrecht für dieses Mitglied im Falle der Verhinderung des Mitgliedes bei der Mitgliederversammlung ausübt.
4.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch Streichung oder durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen). Eine Kündigung ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
5.
Über den Ausschluss bzw. die Streichung eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss bzw. die Streichung erfolgt bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen, ebenso wenn Mitglieder ihren Beitrag nicht bzw. nur unvollständig bezahlt haben. Der Ausgeschlossene hat das Recht auf Anhörung in der nächsten Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet. Dem angemahnten Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss-/ Streichungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit entscheidet. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf bereits gezahlte Beiträge sowie auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

1.
Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mindestbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Eine freiwillige Aufstockung des Beitrags liegt im Interesse des Vereins. Der Beitrag wird erstmals bei Beitritt und dann regelmäßig zum 1. Oktober eines jeden Jahres entrichtet. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2.
Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1.
Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Kassenführer(-in)
- d) der/dem Schriftführer(-in) sowie
- e) bis zu drei Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2.
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung
- Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung sowie Ausschluss der Mitglieder.

3.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sämtliche Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen.

4.
Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenführer (-in) und der/die Schriftführer (-in). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5.

5.1 Soweit im jeweils gültigen Finanzplan die konkrete Verfügung (einschließlich konkretem Mittel und konkreten Zweck) bereits genehmigt ist, ist kein gesonderter Beschluss des Vorstandes für diese konkrete Verfügung erforderlich.

5.2. Soweit die Voraussetzungen der Ziffer 5.1 nicht vorliegen, also im Finanzplan die Mittel und der Zweck dargelegt sind, jedoch nicht hinreichend konkret, bedarf es für Verfügungen eines internen Vorstandsbeschlusses.

5.3. Ungeachtet der Ziffer 5.1 und 5.2 und des Finanzplanes ist der Vorstand mittels eines internen Vorstandsbeschlusses zu Verfügungen von insgesamt für bis zu 300 Euro berechtigt, die den Verein belasten. Dies gilt nur für solche Verfügungen, die sich erst im Laufe des Finanzjahres ergeben und daher keinen Eingang in die Finanzplanung nehmen konnten.

5.4. Alle anderen Verfügungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5.5. Die Regelungen der Ziffern 5.1. bis 5.4. gelten lediglich im Innenverhältnis. Eine Beschränkung des Vorstandes im Außenverhältnis ist damit nicht verbunden.

5a.1 Der Kassenführer ist bevollmächtigt, allein Bankgeschäfte für Beträge von jeweils bis zu 1000 Euro durchzuführen.

5a.2 Diese Vollmacht gemäß Ziffer 5a.1 ist im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass der Kassenführer nur berechtigt ist, die Vollmacht zur Erledigung der im jeweiligen Finanzplan konkret (einschließlich konkretem Mittel und Zweck) beschlossenen und/oder der sonstigen vom Vorstand beschlossenen Bankgeschäfte (insbesondere Überweisung von Rechnungen und Abheben von Bargeld als Wechselgeld für Vereinsaktivitäten) auszuüben.

6.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen den Vorstand bei Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Zu den Vorstandssitzungen werden bei Bedarf zusätzlich der/die Schulleiter(-in) oder ein(e) von ihr/ihm benannte(-er) Vertreter(-in) sowie ein(e) Vertreter(-in) des Elternbeirats eingeladen. Diese nehmen an den Sitzungen beratend teil.

7.

7.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Die Beschlussfassung muss protokolliert werden und von zwei Mitgliedern des Vorstands gegengezeichnet werden.

7.2 Umlaufverfahren

7.2.1 In einfachen Angelegenheiten, also Angelegenheiten, die nach vernünftiger Sicht des einladenden Vorstandsmitgliedes keiner ausführlichen Beratung im Vorstand bedürfen, oder bei Dringlichkeit, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (schriftlich oder in Textform (z.B. per Email)) herbeigeführt werden, wenn mindestens vier, sofern der Vorstand aus 7 Mitgliedern besteht, sonst drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren teilnehmen (zustimmen oder ablehnen). Eine Enthaltung im Umlaufverfahren gilt nicht als Teilnahme. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ist – ungeachtet der Frage, ob es sich um eine einfache Angelegenheit oder um eine dringende Angelegenheit handelt - eine Vorstandssitzung über den Beschlussgegenstand erforderlich.

7.2.2 Der Antrag zur Durchführung eines Vorstandsbeschlusses im Wege des Umlaufverfahrens muss an alle Vorstandsmitglieder gerichtet sein und alle wesentlichen Informationen enthalten, die für eine Beschlussfassung notwendig sind. Die Umlauffrist beträgt regelmäßig fünf Tage, soweit nicht im Antrag eine andere längere Frist angegeben wurde oder eine besondere Dringlichkeit besteht. In diesem Fall kann die Frist auch kürzer als 5 Tage sein. Auf diese besondere Dringlichkeit ist im Antrag ausdrücklich hinzuweisen und die Dringlichkeit ist abgemessen zu begründen.

7.2.3 Soweit innerhalb der Umlauffrist nicht die erforderliche Zustimmung erfolgt oder wenn weniger als vier Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen, gilt der Antrag als abgelehnt.

7.2.4 Im Übrigen gilt §7.1 entsprechend für Beschlüsse im Umlaufverfahren.

8.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist insbesondere für die satzungsgemäße Verwendung der eingegangenen Gelder verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Mitgliederversammlung ist über die Verwendung der Fördermittel zu unterrichten.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands auf zwei Jahre. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins ist bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds zulässig.
- b) Wahl von ein oder zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Der oder die Kassenprüfer haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Darüber hinaus haben sie das Recht, die Vereinskasse jederzeit unangemeldet zu prüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Inhaber dieser Funktion dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- d) Beschlussfassung über den Tätigkeits- und Finanzplan des folgenden Geschäftsjahres („Finanzplan“).
- e) Festlegung der Höhe der Beiträge.

2.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (per Email) mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Einladung mit unsignierter Email genügt bei den Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte Email Adresse. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder ein(e) von ihr/ihm benannte(r) Versammlungsleiter(-in).

3.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung hat spätestens 6 Wochen nach Antragseingang zu erfolgen.

4.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist innerhalb von 3 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.

5.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Die Abstimmung ist offen, wenn nicht mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht.

6.
Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die durch den Schriftführer sowie einen der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

7.
Jeder Teilnehmer der Mitgliederversammlung, der auch Vereinsmitglied ist bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter gem. §4 Abs.3 hat eine Stimme.

§ 9

Auflösung des Vereins

1.
Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Anträge dazu sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich vorzulegen.

2.
Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Grundschule Krailling zu. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke verwendet werden.

§ 10

Satzungsänderungen

1.
Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Anträge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich vorzulegen.

2.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

Satzung errichtet am 02.02.2009 und zuletzt geändert am 25.09.2019